

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 im Hinblick auf die Modernisierung der Funktionsweise des Unionsregisters

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG („EU-DSVO“)¹, insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 20. Februar 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission den Entwurf einer delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 im Hinblick auf die Modernisierung der Funktionsweise des Unionsregisters („Entwurf der delegierten Verordnung“).
2. Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122² wurde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EC³ erlassen, um ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem in Form standardisierter elektronischer Datenbanken mit gemeinsamen Datenelementen zur Verfolgung der Vergabe, des Besitzes, der Übertragung und der Löschung von Zertifikaten⁴ bereitzustellen, den Zugang der Öffentlichkeit und gegebenenfalls die Vertraulichkeit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass keine Übertragungen erfolgen, die mit den Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll unvereinbar sind.

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 3).

³ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁴ „Zertifikat“, das zur Emission von einer Tonne Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum berechtigt – siehe Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2003/87/EG.

3. Ziel des Entwurfs der delegierten Verordnung ist es, die notwendigen Klarstellungen zu den Vorschriften für die Übertragung von Zertifikaten vorzunehmen, einige überflüssige Strukturen des Unionsregisters zu entfernen und das Unionsregister mit neuen technischen Rahmenbedingungen umzusetzen sowie die Liste der Einrichtungen, die im Unionsregister gespeicherte Daten empfangen können, zu erweitern⁵.
4. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 13. April 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 9 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.
5. Diese formellen Kommentare schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁶
6. Darüber hinaus lassen diese formellen Kommentare etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlagsentwurfs, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Bemerkungen

7. Der EDSB nimmt die vorgeschlagene Änderung von Artikel 80 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 in Bezug auf die Einrichtungen, die Daten (einschließlich personenbezogener Daten) gemäß ihrem derzeitigen Artikel 80 erhalten können, zur Kenntnis.
8. Gemäß den geltenden Vorschriften kann der Zentralverwalter oder ein nationaler Verwalter Daten, die im Unionsregister und im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union (EUTL) gespeichert oder gemäß der genannten delegierten Verordnung erhoben wurden, an eine begrenzte Liste von Einrichtungen übermitteln,

⁵ Siehe Abschnitt 3.2 der Begründung.

⁶ Für den Fall weiterer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte, die sich auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken, möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

die in Artikel 80 Absatz 3 aufgeführt sind. In der Änderung der delegierten Verordnung wird vorgeschlagen, diese Liste um die Europäische Staatsanwaltschaft („EUSTa“), die Europäische Zentralbank („EZB“) und die Europäische Bankaufsichtsbehörde („EBA“) zu erweitern.

9. Der EDSB erinnert daran, dass in Artikel 80 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 die Zwecke aufgeführt sind, zu denen Daten an die in Absatz 3 desselben Artikels aufgeführten Stellen weitergegeben werden können, insbesondere: „Ermittlungs-, Aufdeckungs- und Verfolgungszwecken, zu Zwecken der Steuerverwaltung oder des Steuervollzugs, zur Durchführung von Audits oder für die Finanzaufsicht bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Zertifikaten, zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, anderen schweren Straftaten oder von Marktmissbrauch, bei denen die Konten im Unionsregister möglicherweise eine instrumentelle Rolle spielen, oder für das Vorgehen gegen Verstöße gegen EU- oder nationale Rechtsvorschriften, die das Funktionieren des EU-EHS gewährleisten, erforderlich sind.“
10. Der EDSB versteht zwar den Zusammenhang zwischen den oben genannten Zwecken im Hinblick auf die in Erwägungsgrund 6 des Entwurfs der Delegierten Verordnung (Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Geldwäsche und anderen schweren Straftaten) genannten Aufgaben der EUSTa, ist jedoch der Auffassung, dass die in Erwägungsgrund 7 des Entwurfs der Delegierten Verordnung vorgesehene Begründung, die darauf abzielt, die Erweiterung der Liste auf die EZB und die EBA zu rechtfertigen, keinem dieser in Artikel 80 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 genannten Zwecke entspricht. Der EDSB stellt daher die Notwendigkeit und Angemessenheit der Bereitstellung der Daten an die EZB und die EBA in Frage und ist der Ansicht, dass auf der Grundlage des aktuellen Entwurfs der delegierten Verordnung nur die Aufnahme der EPPO in die Liste der Einrichtungen gerechtfertigt erscheint.
11. Darüber hinaus ist der EDSB unter Berücksichtigung des Erwägungsgrunds 7 des Entwurfs der delegierten Verordnung der Auffassung, dass es ausreichend erscheint, der EZB und der EBA nur anonymisierte Daten zur Verfügung zu stellen. Eine solche Lösung stünde zweifellos eher im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung.
12. Darüber hinaus möchte der EDSB betonen, dass gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte (wie der Gegenstand der vorliegenden Konsultation) nur nicht wesentliche Elemente des Basisrechtsakts betreffen sollten. In diesem Zusammenhang ist der EDSB der Auffassung, dass Fragen des Zugangs (insbesondere von Strafverfolgungsbehörden) zu personenbezogenen Daten angemessener im Basisrechtsakt und nicht im delegierten Rechtsakt behandelt werden sollten, da sie

aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht als nicht wesentliche Elemente betrachtet werden können.

Brüssel, 20. April 2023

(elektronisch unterzeichnet)
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI